

Im Auftrag handelt, wer im Interesse der genannten Organisationen usw. Werbungen, sei es auch nur einmalig, ausführt oder daran mitwirkt, so z. B. als einzelner Beauftragter oder durch getarnte Werbebüros.

Vollendet ist das Delikt, wenn das Opfer seine Bereitwilligkeit erklärt, an kriegesischen Handlungen teilzunehmen oder zu diesem Zweck militärischen Formationen beizutreten. Die vorhergehende Einwirkung ist nach Abs. 3 **Versuch**, andere Handlungen können Vorbereitung sein. Es ist **Vorsatz** erforderlich, der sich auf alle Tatbestandsmerkmale erstrecken muß, insbes. auf die Staatsbürgerschaft der DDR.

Tateinheit ist möglich mit § 105.

§ 88

Teilnahme an Unterdrückungshandlungen

(1) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich an kriegesischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt oder es kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.

1. Der Tatbestand stellt die Teilnahme eines Bürgers der DDR an kriegesischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes unter

Strafe. Im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen dieses Kapitels richtet sich § 88 **nur** gegen Bürger der **DDR**, die an kriegesischen Unterdrückungshandlungen teilnehmen.

Die Funktion des Tatbestandes ist darauf gerichtet, daß sich entsprechend den Grundsätzen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung **kein** DDR-Bürger an kriegesischen Handlungen beteiligt, die der Unterdrückung eines Volkes dienen. Dieser Grundsatz ist im Art. 23 Abs. 2 der Verfassung der DDR verankert.

2. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist die Beteiligung an Kriegshandlungen zur Unterdrückung eines Volkes. **Beteiligt** ist jeder Bürger, der am Ort der kriegesischen Handlung anwesend ist und kriegesische Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes begeht. Den bloßen Eintritt oder die Zugehörigkeit zu militärischen Formationen anderer Staaten erfaßt dieser Tatbestand nicht.

Zu den Begriffen kriegesische Handlungen und Unterdrückung eines Volkes vgl. § 87 Anm. 2.

Es ist **Vorsatz** erforderlich. Der Täter muß sich bewußt dazu entschieden haben, an kriegesischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes teilzunehmen. Tateinheit ist möglich mit §§ 91, 93.